



Privatrechtliche Vereinbarung für Kinder in Tagespflege
zwischen Abgebenden Eltern und Tagespflegeperson

Kind:		geboren am:	
Kind:		geboren am:	
Kind:		geboren am:	
Kind:		geboren am:	

zwischen den
Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- im Folgenden generell als „Eltern“ bezeichnet –

Angaben zur Familie	Mutter	Vater
Familienname		
Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum/-ort		
Familienstand		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Mobil		
E-Mail		
Adresse (Straße und Wohnort mit Teilort)		
Jetzige Tätigkeit/Beruf:		

Elterliche Sorge: gemeinsam Mutter Vater
Bei wem lebt das Kind? Mutter Vater andere Betreuungsperson:

und der
Tagespflegeperson

Name	
Adresse	
Telefon/Mobil	
E-Mail	

Bei Abschluss dieser Vereinbarung verfügt die Tagespflegeperson über eine vom Jugendamt erteilte gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Die Tagespflegeperson betreut derzeit Tagespflegekinder im Alter vonbis Jahren.

Im Haushalt der Tagespflegeperson leben derzeit weitere Personen, davon Kinder unter 18 Jahren.

In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden folgende Tiere

gehalten:

§ 1 Auftrag der Tagespflegeperson

Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Tagespflegeperson bei der Betreuung und Erziehung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption mit den darin aufgeführten Schwerpunkten.

Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und stimmt sich mit den Eltern über die Erziehung ab.

§ 2 Zusammenarbeit, Auskunftspflicht und Schweigepflicht zwischen Eltern und Tagespflegeperson

- (1) Eltern und Tagespflegeperson sind bereit, sich gegenseitig die für die Betreuung des Kindes wesentliche Auskünfte zu erteilen (z.B. häusliche Veränderungen, besondere Begebenheiten während der Betreuung, Schulschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Schlafstörungen). Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Tagespflegeperson gegenüber dem Kind relevant sein können, insbesondere auch über Erkrankungen, ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, aktuelle Medikationen und Impfungen.
- (2) Die Eltern und Tagespflegepersonen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit vereinbaren Eltern und Tagespflegeperson in regelmäßigen Abständen ein ausführliches Gespräch über den Verlauf des Tagespflegeverhältnisses.

§ 3 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege

Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Die Eltern übergeben der Tagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG und eine Kopie an den Tageselternverein.

Ohne Vorlage der Bescheinigung kann das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen.



§ 4 Betreuungsumfang

- (1) Das Tagespflegeverhältnis beginnt (nach Eingewöhnung) am
 Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 Es wird befristet abgeschlossen bis einschließlich
- (2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen sowie Sondervereinbarungen (z.B: zum Bringen und Abholen) werden in der Betreuungstabelle (Anlage 1a oder 1b) festgelegt.
- (3) Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen.
- (4) Zur Abholung sind neben den Eltern die nachfolgend mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse beschriebenen Personen berechtigt:
.....
.....
- (5) Veränderungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 5 Betreuungsfreie Tage und ungeplante Ausfallzeiten

- (1) An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.
Sonderregelungen werden wie folgt vereinbart:
.....
.....
- (2) Die Tagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub frühzeitig aufeinander ab. Über den Urlaubsumfang werden folgende Vereinbarungen getroffen:
.....
.....

Die Tagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich, Zeiten, in denen aus besonderen Gründen eine Betreuung nicht erfolgen kann oder nicht erforderlich ist, frühestmöglich mitzuteilen (z.B. geplanter Krankenhausaufenthalt, Kur o.ä.)
Die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung liegt bei den Eltern.

- (3) Ist die Tagespflegeperson gesundheitlich oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage, die Betreuung des Kindes wie vereinbart durchzuführen, hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ist das Tageskind krank, tragen in erster Linie die Eltern die Verantwortung. Sie verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend zu informieren. Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, inwieweit sie das kranke Kind aufnehmen kann.
- (5) Eltern und Tagespflegeperson informieren sich umgehend gegenseitig über ansteckende Krankheiten in ihrem Umfeld.
- (6) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und notwendige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Eltern.



§ 6 Weitere Vereinbarungen zur Betreuung

- (1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern umgehend zu benachrichtigen. Zu diesem Zweck erhält sie eine aktuelle Kopie des Impfausweises und der Krankenkassenkarte.

Name und Adresse des Kinderarztes:

- (2) Medikamente werden dem Tageskind von der Tagespflegeperson nur gegeben, wenn dies vorher mit den Eltern gesondert vereinbart wurde (z.B. Anlage 2a oder 2b).

- (3) Die Tagespflegeperson führt mit dem Kind alterstypischen Unternehmungen durch; sie darf
- das Kind in ihrem PKW mitnehmen ja nein
- das Kind auf dem Fahrrad oder im Fahrradanhänger mitnehmen ja nein

- (4) Zu beachten sind:

Diabetes:

Allergie:

chronische Erkrankung:

Behinderung:

Epilepsie:

.....

- (5) Zu folgenden Themen werden besondere Vereinbarungen getroffen (Zutreffendes bitte ausfüllen):

Ernährung / Süßigkeiten

.....

Sauberkeitserziehung

.....

Handy, Fernsehen, Computer

.....

Selbständiges Radfahren (oder andere Fahrzeuge)

.....

Hausaufgabenbetreuung

.....

Freizeitaktivitäten des Kindes

.....

Teilnahme an Aktivitäten der Tagespflegeperson (z.B. Krabbelgruppe, Schwimmbad...)

.....



Umgang mit Haustieren

Sonstiges

§ 7 Versicherungspflicht

(vgl. Handbuch / Informationen zur Tagespflege)

Der Tagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB. Eine Haftpflichtversicherung für das Tagespflegeverhältnis bzw. zur Absicherung der Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson besteht durch:

	Tageselternverein (bei Mitgliedschaft über Sammelhaftpflicht)
	(Private Haftpflichtversicherung) Versicherungsträger:

Die Tageskinder sind automatisch in der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis verfügt und das Tagespflegeverhältnis beim Tageselternverein gemeldet ist.

	Eine zusätzliche Kinderunfallversicherung durch eine private Versicherung der Eltern besteht. Versicherungsträger:
--	--

§ 8 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig, Willenserklärungen zur Umsetzung dieses Tagespflegevertrags vorzunehmen und entgegenzunehmen. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich. Eine Erklärung der Tagespflegeperson ist somit für beide Eltern rechtswirksam, auch wenn sie nur gegenüber einem Elternteil abgegeben wird.

§ 9 Ausstattung in der Tagespflege

- (1) Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben der Tagespflegeperson, soweit erforderlich, zusätzlich saubere Bekleidung zum Wechseln.
- (2) Von den Eltern wird mitgebracht (z.B. Reisebett, Hochstuhl, Kindersitz...)

.....



- (3) Die Tagespflegeperson kann bei Bedarf zur Verfügung stellen:

.....
.....

- (4) Windeln, Pflegemittel und besondere Nahrungsmittel sind nicht im Entgelt enthalten und werden von den Eltern mitgebracht.
- (5) Eintrittsgelder u.ä. sind nicht im Entgelt enthalten und werden von den Eltern nach vorheriger Absprache übernommen.

§ 10 Entgelt

- (1) Soll die Kindertagespflege nach diesem Betreuungsvertrag als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch genommen werden, verpflichten sich Eltern und Tagespflegeperson, die notwendigen Anträge und Unterlagen rechtzeitig, wenn möglich vor Betreuungsbeginn, beim zuständigen Jugendamt einzureichen.
Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen richtet sich nach den Richtlinien des Jugendamtes und wird von den Beteiligten entsprechend anerkannt.
- (2) Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes / der Kinder zu den vereinbarten Zeiten ein entsprechendes Betreuungsgeld (bestehend aus Sachkosten und Förderleistung). Das Jugendamt erstellt einen Bescheid und zahlt das Betreuungsgeld direkt an die Tagespflegeperson aus.
- (3) **Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, bis zur Vorlage der Kostenübernahme-Bescheinigung die Betreuungskosten zu übernehmen.**
- (4) Wird der Antrag vom Jugendamt abgelehnt oder von den Eltern zurück genommen oder gar nicht gestellt, haben die Eltern die Leistungen der Tagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen.
Gleiches gilt für den Fall, dass die öffentliche Förderung später entfällt.
- (5) Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zur Kindertagespflege“ der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Jugendamt. Dort sind insbesondere Eingewöhnung, Änderungen und Beendigung bzgl. der Kostenübernahme geregelt.
(www.rems-murr-kreis.de → Jugend, Gesundheit und Soziales → Finanzielle Hilfen → Übernahme Betreuungskosten)

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Der Betreuungsvertrag endet ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis.
Gegebenenfalls hat die Tagespflegeperson dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von..... Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei einer Kündigung sind beide Vertragsparteien verpflichtet, das Jugendamt und den Tageselternverein unverzüglich zu informieren sowie die letzte Zeit des Tagespflegeverhältnisses zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung zu gestalten.
- (4) Zahlungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe enden mit dem letzten angegebenen Betreuungstag.



§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§13 Einwilligungserklärung (bei Nichtzutreffen bitte streichen)

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass unser(e) Kind(er) während der Betreuung fotografiert werden darf/dürfen.

Die Nutzung der hierbei gemachten Bilder erfolgt ausschließlich im internen Bereich der Tagespflege.

Ich/wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass Abbildungen meines/unseres Kindes wie folgt genutzt werden:

Ein Bild meines/unseres Kindes darf auf der Internetseite der Tagespflegeperson genutzt werden.

ja nein

Ein Bild meines/unseres Kindes darf für folgende Medien (z.B. Flyer, Plakate) genutzt werden:

.....
 ja nein

§14 Sonstiges

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:

.....
Unterschriften der Eltern
bzw. Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Tagespflegeperson